

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

42 (17.8.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 17. August 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Constaturung des Thatbestandes bei Entladung der unter Plombenverschluß eingegangenen Wagen.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 41489. B. Verkehrsstörungen b. i. via Simbach. — Nr. 40927. B. Interner badischer Güterverkehr. — Nr. 41171. Bahneröffnung. — Nr. 37955. B., Nr. 39113. B. u. Nr. 40987. B. Trennung des Reichs-Telegraphendienstes vom Bahn-Telegraphendienste.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 40979. B.

Constaturung des Thatbestandes bei Entladung der unter Plombenverschluß eingegangenen Wagen betreffend.

Nach den Bestimmungen des am 1. October 1867 zwischen den Verwaltungen des früheren süddeutsch-französischen Verbandes geschlossenen Uebereinkommens über die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen in ihrem wechselseitigen Verhältnisse u., welches Uebereinkommen zufolge einer neuerdings mit der französischen Ostbahn getroffenen Vereinbarung auch auf den Verkehr zwischen den beiderseitigen Bahnen und deren Hinterbahnen Anwendung findet, soll die Entladung der unter Plombenverschluß eingehenden Wagen von der Bestimmungsstation binnen 48 Stunden nach Ankunft — Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet — ausgeführt werden, nachdem zuvor von dem betreffenden Expeditionsbeamten und einem unparteiischen Zeugen unversehrt Beschaffenheit des Verschlusses festgestellt worden ist. Ergibt sich nach Abnahme der Plomben, welche ebenfalls in Gegenwart der genannten beiden Personen durch einfache Durchschneidung der Schnur zu erfolgen hat, bei Ausladung ein Verlust oder eine Beschädigung, so soll von diesen beiden Personen hierüber eine Verhandlung aufgenommen und unterzeichnet werden. Eine Abschrift dieser Verhandlung soll sodann unverzüglich mit Eilsr. Karte derjenigen Station übersandt werden, von der der Plombenverschluß herrührt, während das Original sammt den abgenommenen Plomben und Schnüren bei der Empfangsverwaltung aufbewahrt wird. Da die französische Ostbahn in allen Fällen, in welchen diese Vorschriften nicht genau beobachtet sind, jede Verantwortlichkeit ablehnt, so werden die Güterexpeditonsstellen zur genauen Einhaltung dieser Vorschriften angewiesen.

Für den directen Verkehr mit den französischen Stationen sind vorläufig maßgebend:

1. die vor dem Kriege bestandenen Reglements des badisch-französischen, beziehungsweise süddeutsch-französischen Verkehrs;
2. die mit Generalverfügung vom 3. Oktober 1867 Nr. 41126 hinausgegebene Instruction für die directe Güterabfertigung, sowie das Uebereinkommen über die gegenseitige Haftpflicht der Verwaltungen und über das Verfahren zur Regelung von Entschädigungsforderungen;
3. die frühere Uebereinkunft über die Benützung des Transportmaterials, soweit deren Bestimmungen im Hinblick auf die dermalen bestehenden geänderten Verhältnisse überhaupt Anwendung finden können.

Carlsruhe, den 14. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. V. d. G.-D.

Poppen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Nr. 41489. B. Nachdem die Verkehrsstörung bei Ried gehoben ist, wurde der Güterverkehr via Simbach am 16. d. M. wieder eröffnet, wovon die Güterexpeditionen mit Bezug auf Bekanntgabe Nr. 40035. B. Verordn.-Blatt Nr. 40 in Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 40927. B. Im internen badischen Verkehr gelangt die Dienstanweisung Nr. 3 — den Eilgütertransport betreffend — zur Ausgabe, welche den Stationen mit Güterdienst direct zugehen wird.

Nr. 41171. B. Im Laufe dieses Monats wird die ungarische Westbahn ihre Bahnstrecke Stuhlweißenburg-Beszprim, welche in die Südbahnstation Stuhlweißenburg einmündet, dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Da aber diese Theilstrecke mit der bereits im Betriebe befindlichen Strecke Steinamanger-Naab gegenwärtig in keiner unmittelbaren Verbindung steht, hat die ungarische Westbahn ihren Wagenpark getheilt und jenen der Stuhlweißenburg-Beszprimer Theilstrecke zum Unterschiede mit Aufklebettel versehen, welche die Aufschrift Stuhlweißenburg tragen.

Diese mit solchen Zetteln versehenen Wagen sind stets nach der Ungarischen Westbahn-Grenzstation Stuhlweißenburg zurückzudirigiren.

Nr. 37955. B., Nr. 39113. B. und Nr. 40987. B. Die Trennung des Reichstelegraphendienstes vom Bahntelegraphendienst ist vollzogen worden:

in Steinbach am 25. Juli l. J.,
in Mühlburg am 1. August l. J.,
in Malsch am 1. August l. J.,
in Lahr am 10. August l. J.